

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bersteland

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bersteland vom 18.09.2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 (Friedhofssatzung) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland am **18.09.2024** folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bersteland (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bersteland (Friedhofsgebührensatzung)

- Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bersteland wird folgender Gebührentarifpunkt hinzugefügt:

Zu I.

Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre an

3. Urnengemeinschaftsanlage — UGA grüne Wiese I anonym	Neuerwerb in Euro	Verlängerung pro Jahr in Euro
3.2. Urnenfeld für 1 Urne anonym	550,00	keine Verlängerung
3.3. Urnenfeld für 1 Urne halbanonym mit Messingschild auf Stele	650,00	32,50

Neu

V. Verwaltungsdienstleistungen

5. Art der Dienstleistung	einmalige Pauschale
5.1. Verwaltungsgebühr je Beisetzung / Bestattung / Sterbefall inkl. ganzzeltlicher Verwaltungsdienstleistung	67,00
5.2. Umbettungsgenehmigung	33,50
5.3. Einebnungsgenehmigung vor Ablauf des Nutzungsrechts	16,00
5.4. Grabberäumungsgebühr	
5.4.1. Einzelgrabstelle	350,00
5.4.2. Doppelgrabstelle	600,00
5.4.3. Wahlgrab - 3 - stellig	800,00
5.4.4. Urneneinzelgrabstelle	200,00
5.4.5. Urnendoppelgrabstelle	
5.4.6. Zuschlag bei aufwändiger Beräumung	
5.5. Grabmalsprüfungsgebühr für 25 Jahre (sofern ein sachkundiger Dienstleister diese Aufgabe durch die Gemeinde übernimmt bzw. beauftragt wird)	67,00
5.6. Zulassungsgenehmigung Gewerbetreibende (Steinmetze / Bestattungsunternehmen, Garten- und Landschaftsbauer)	67,00
5.7. Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, die aber durch Friedhofspersonal ausgeführt wird, beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde:	33,50

Anlage 1

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Friedhofsgebührensatzung bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, den 18.09.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor